

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **131 (2005)**

Heft 45: **Digitale Landschaften**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

beitssicherheits- und der Gesundheitsschutzmassnahmen auf der Baustelle verbessert werden muss. Falls dies mit der Verankerung der baustellenspezifischen Massnahmen im Werkvertrag nicht gelingt, könnte der Bundesgesetzgeber möglicherweise neue Bestimmungen erlassen. Eine Alternative zum vorliegenden Verfahren könnte der Beizug von Sicherheits- und Gesundheitskoordinatoren gemäss Richtlinie 71/305/EWG darstellen, wie es in den Staaten der Europäischen Gemeinschaft praktiziert wird. Diese verpflichtet die Bauherren per Gesetz, solche Spezialisten beizuziehen.

### Empfehlung von SIA und SBV

Der SIA, die usic und der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) empfehlen ihren Mitgliedern, die Bestimmungen der Bauarbeitenverordnung und besonders jene des Art. 3 gewissenhaft zu befolgen. Dieser Art. 3 ermöglicht, die baustellenspezifischen Schutzmassnahmen im Rahmen der bestehenden Strukturen zweckmässig zu koordinieren. Weder die Bauherrschaften noch die Unternehmer sind daran interessiert, dass durch den verordneten Beizug von Spezialisten weitergehende gesetzliche Eingriffe in den Bauprozess erfolgen.

Jürg Gasche, Rechtsdienst SIA

### NPK-Positionen für baustellenspezifische Schutzmassnahmen

NPK Bau 113 D/1995 Baustelleneinrichtung  
 210 Zufahrten  
 220 Plätze  
 230 Signalisierung und Abschränkung  
 240 Bauliche Schutzmassnahmen  
 weitere

NPK Bau 114 D/2000 Gerüste  
 120 Signalisierung und Abschränkung  
 130 Bauliche Schutzmassnahmen  
 140 Abdeckungen  
 210–570 Verschiedene Gerüste  
 650 Seitenschutz und Schutznetze  
 weitere

## Haustechniktag

(pd) Der Haus-Tech-Planertag vom 1. Feb. 2006 in Olten vermittelt Einblicke in die Zukunft der Gebäudetechnologien, stellt neue Entwicklungen vor und dient dem Erfahrungsaustausch für Architekten, Planer und Ingenieure der Fachbereiche Elektro-, Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitärtechnik sowie für Bauherren, Generalunternehmer und Komponentenanbieter der Gebäudetechnik. Teilnehmerbeitrag Fr. 490.– (Haus-Tech-Abonnenten Fr. 415.–). Auskünfte und Anmeldungen an Euroforum, Brigitte Sommerhalder, Tel. 044 288 94 54, Fax 044 288 94 56, E-Mail: brigitte.sommerhalder@euroforum.ch, www.euroforum.ch

# und, und, und.

Neben einer riesigen Fülle von Gitterrosten führen wir ein breites Sortiment an Briefkastenanlagen, Wetter-, Sonnenschutzsystemen, Lüftungssystemen, Industrie-, Spindel- und Fluchttreppen, Überdachungen, Informationssystemen, Normbauteilen **und, und, und.**



Das meiste haben wir an Lager. Besuchen Sie unsere Ausstellung. Sie werden staunen...

## Gitterrost-Vertrieb

Gitterrost-Vertrieb Walter Albiez AG

Industriestrasse 28,  
 8108 Dällikon  
 Tel. 01/846 50 50

Fax 01/845 10 08  
 info@gitterrost.ch  
 www.gitterrost.ch